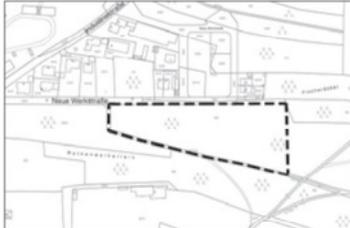


**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 275
vom 28.11.2018**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER STADT ROTH**

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes im Bereich „Pfaffenhofen – Neue Werkstraße“
im Ortsteil Pfaffenhofen; Bekanntmachung der Genehmigung**



Der Rat der Stadt Roth hat am 29.10.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan/Landschaftsplan im Bereich „Pfaffenhofen – Neue Werkstraße“ zu ändern.

Der Planungsumgriff befindet sich im Ortsteil Pfaffenhofen und wird begrenzt durch

- Waldflächen im Süden, Westen und Osten
- Die Neue Werkstraße im Norden.

Die gemischten Bauflächen bzw. Grünflächen sollen in Waldflächen umgewandelt werden. Das Verfahren wird im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. „P2 und Altes Industriegebiet“ durchgeführt.

Mit Bescheid vom 30.10.2018 Nr. FNP-2-2015 hat das Landratsamt Roth die 27. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans der Stadt Roth für den Bereich „Pfaffenhofen – Neue Werkstraße“ in der Fassung vom 14.12.2017 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die 27. Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Roth, Bauamt, Allee 9, Zimmer 23,

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin ist die Flächennutzungsplanänderung unter „www.stadt-roth.de“ „Leben und Wohnen“, „Bauleitplanung“ „rechtsverbindliche Bauleitpläne“ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, 16. November 2018
Stadt Roth

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister